

Allgemeine Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Nachstehende Bestimmungen gelten für alle Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden, sofern sie Kaufleute im Sinne des § 24 ABGB sind.
2. Die Bestimmungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung der AGB gelten diese auch für alle Folgegeschäfte in der Vertragsbeziehung, ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Insbesondere Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.
2. Jede Bestellung auf der Basis eines unserer Angebote, ist im rechtlichen Sinn ein neues Angebot, welches von uns durch schriftliche Bestätigung angenommen werden muss, damit ein Auftrag zustande kommt.
3. Tritt ein Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens 25 % des Verkaufspreises für bereits entstandene Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Die Vertragsstrafe ist anzupassen, sofern der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen kann.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht als ausdrücklich bezeichnet sind.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Wenn nicht anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern.
5. Ist der Vertrag zustande gekommen und erhöhen sich zwischen Vertragsschluß und Abnahme die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Fremdkosten (Material- und Bearbeitungskosten) ohne unser Verschulden um mehr als 5%,

sind wir berechtigt, unsere Preise um die erhöhten Kosten entsprechend zu erhöhen.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

7. Kommt ein Kunde mit den Zahlungsverpflichtungen schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag zurückzuhalten und ihn unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Nach ungenutztem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferumfang - Lieferzeit

1. Für den Umfang einer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf geänderte Gesetze zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Zumutbar im Sinne dieser Regelung sind Lieferungen, die die vereinbarten technischen Anforderungen erfüllen.

2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Unsere genannten Lieferdaten sind unverbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefersache unser Unternehmen verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die genannte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie Betriebsstörungen, Streik, behördliche Eingriffe, Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen u. ä., soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Liefersache von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

6. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate andauert, ist der Kunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Wird uns durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Leistungsverpflichtung frei.

8. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, wie Bereitstellung von Unterlagen, Genehmigungen, Leistung von Anzahlungen u. ä., voraus.

§ 5 Verpackung – Versand

1. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden.

2. Verpackungen werden Eigentum des Kunden.

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 6 Gefahrübergang - Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung zur Verladung auf den Kunden über; dies gilt auch für Teillieferungen.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefersache auf den Kunden über.

2. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

3. Die Liefersache ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen.

4. Der Kunde hat die Liefersache am Übergabeort unverzüglich auf sichtbare Mängel insbesondere auf Transportschäden zu überprüfen und sofern sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so gilt die Ware hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

5. Wir sind zudem berechtigt, bei Nichtabholung der Liefersache dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und danach vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abholung ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

§ 7 Mängelrüge / Mängelgewährleistung

1. Der Kunde hat uns alle offensichtlichen und erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Entgegennahme, spätestens binnen 5 Werktagen nach Empfang der Ware gegenüber schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf eines Jahres schriftlich mitzuteilen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt. Die Rüge einer Lieferung oder Leistung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

2. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab Bereitstellung.

3. Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkennnis. Durch Verhandlungen über etwaige Rügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.

4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Liefersache vorliegt, so sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung auf unsere Kosten berechtigt.

6. Sofern die Mangelbeseitigung zweimalig bzw. eine Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

§ 8 Gesamthaftung

1. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den Wert der Liefersache. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 BGB geltend macht.

2. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Liefersache selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder andere Vermögensschäden des Kunden. Dasselbe gilt auch für Mängel an der Liefersache, die bereits in dem Zeitpunkt bestanden, als wir sie von Dritten zur Weiterverarbeitung erworben haben.

3. Eine weitergehende Haftung von uns, unseren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er uns die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 110% des Forderungsbestands ab. Der Kunde ist berechtigt, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen auch nach Abtretung einzuziehen, solange er seinen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Empfangenes Geld hat er treuhänderisch zu verwahren und an uns abzuführen, soweit unsere Forderung noch besteht.

4. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Zahlung beim Abnehmer des Kunden einzufordern.

5. Wird die Liefersache verändert oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden bzw. verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Liefersache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Liefersache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

§ 10 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche, die ihm gegenüber uns zustehen, nur mit unserer Zustimmung abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

§ 11 Datenspeicherung

Wir weisen gemäß unserer Verpflichtung aus dem Datenschutzgesetz darauf hin, daß wir die zur Durchführung des Geschäftsablaufs erforderlichen Daten unserer Kunden elektronisch speichern.

Allgemeine Lieferbedingungen

Mit Bestellung der Liefersache erklärt der Kunde sein Einverständnis in die Datenverarbeitung.

§ 12 Geltendes Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch befugt, den Kunden auch am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so beeinflußt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.